



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Herrn
Felix Wieland

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
30.03.2022

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.5-BS40

München, 15.06.2022
Telefon: 089 2186 0

Ihre Anfrage über fragdenstaat.de zu Seminarschulen in Bayern

Sehr geehrter Herr Wieland,

mit Nachricht vom 30.03.2022 stellten Sie einen „Antrag auf Aktenauskunft nach § 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), § 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind“ und baten um Auflistung sämtlicher Schulen in Bayern, die als Seminarschule für Referendarinnen und Referendare fungieren, aufgeschlüsselt nach Fächerkombination und Schulart.

Mit Schreiben vom 03.05.2022 und vom 12.06.2022 wandten Sie sich mit Verweis auf die Anfrage vom 30.03.2022 erneut an uns und führten aus, dass die Anfrage nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet worden sei.

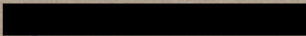
Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die von Ihnen aufgeführten Rechtsgrundlagen für einen Anspruch auf Aktenauskunft des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) sowie des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) sind für die von Ihnen gewünschte Auskunft nicht einschlägig.

Weder handelt es sich um Umweltinformationen gemäß Art. 2 Abs. 2 BayUIG noch um gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 VIG. Mangels eines entsprechenden Anspruchs sind auch die gesetzlichen Fristbestimmungen des Art. 3 Abs. 3 BayUIG bzw. des § 5 Abs. 2 VIG nicht einschlägig, so dass keine gesetzliche Frist zur Beantwortung der Anfrage läuft oder abgelaufen ist.

Zur Geltendmachung Ihres allgemeinen Auskunftsrechts gemäß Art. 39 BayDSG bitten wir Sie, den Anspruchsvoraussetzungen des Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG entsprechend, ggf. ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Ministerialrat